

FAHRZEUG-KASKO

BESONDERE BEDINGUNG KA812

KASKOVERSICHERUNG FÜR DIE FAHRTEN ZUR DIENSTSTELLE UND ZURÜCK

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Grundlage für diesen Vertrag bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB) sowie "Besondere Bedingungen".

2. Deckungsumfang

- Naturgewalten (ohne Erdbeben)
 - Brand oder Explosion
 - Entwendung
 - Haarwildschäden
 - Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben
- Kein Selbstbehalt

- Unfallschäden
 - mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen
- Selbstbehalt: 5 %, mindestens S 2.000,--

3. Besondere Bedingungen

- 3.1. Zur Kaskoversicherung für Fahrten zur Dienststelle und zurück für Pflichtschullehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Oberösterreich sowie Angehörige von lehrerbezogenen Dienststellen.
- 3.2. Der Versicherungsschutz wird gewährt bei Dienstfahrten vom Wohnsitz zur Dienststelle und zurück.
- 3.3. Die Versicherung umfaßt die im Eigentum des Antragstellers bzw. seines Ehegatten befindlichen Kraftfahrzeug (laut Beitrittserklärung).
- 3.4. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich mit Abbuchungsauftrag. Die Prämienverrechnung erfolgt zum nächstfolgenden Monatsersten.
- 3.5. Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlangen des Antrages des beitretenden Lehrers (Datum des Eingangstempels) beim Versicherer.
- 3.6. Ein allfälliger Fahrzeugwechsel im Rahmen dieser Gruppenversicherung ist dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben.
- 3.7. Die Jahresprämie beträgt pro Pkw S 1.404,-- inkl. Vst. (bzw. monatlich S 117,--) ungeachtet der Fahrzeugtype.
- 3.8. Der Selbstbehalt beläuft sich in jedem Schadenfall auf 5 %, mindestens S 2.000,--. Er findet nur auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB), Punkt 1.5. ("... durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen") und 1.6. ("durch Unfall") von der Versicherung umfaßt sind.

Kein Selbstbehalt wird bei Wildschäden, Glasbruch (Front-, Seiten, Heckscheiben), Feuer-, Hagel-, Sturm- und Einbruchdiebstahlschäden berechnet.

- 3.9. Die Höchstgrenze für den Einzelschadenfall beträgt S 200.000,--.
- 3.10. Im Schadenfall hat die Schulleitung bzw. die zuständige Dienststelle mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen, daß eine Dienstfahrt vorgelegen ist.
- 3.11. Diese Kaskoversicherung gilt subsidär sofern für den gegenständlichen Schaden keine andere Versicherung (Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung) aufzukommen hat.